



NETTEHUNDEMG

SCHULUNGSZENTRUM FÜR TIERGESTÜTZTE THERAPIE

Prüfungsordnung

Basisausbildung

2023/2024

Die Ausbildung orientiert sich an europäischen Qualitätsstandards

Präsenzzeit: 66,5 UE

Selbststudium: 27 Std.

Workload: 3 ECTS



Schulungszentrum für tiergestützte Therapie

Daniela Schramm und Alexandra Jansen

Postadresse: Am Nordkanal 27, 41066 Mönchengladbach

Seminarort: Weiherfeld 24, 41379 Brüggen

Tel: 015779030872

E-Mail: info@nettehunde-mg.de

www.nettehunde-mg.de

Eignungstest



Basisausbildung



Nachprüfung



Prüfungsordnung Basisausbildung für Therapiebegleit-, Besuchs- und Schulhunde gemäß ESAAT-Richtlinien

Vorwort:

Im Fokus der Beurteilung steht das gesamte Mensch-Hund-Team. Entscheidend in den Prüfungssituationen, ist sowohl das Wesen, das Verhalten und der Gehorsam des Hundes, als auch die Fähigkeit des Hundeführers seinen Hund einschätzen und dessen Verhalten beurteilen zu können, sowie stets handlungsfähig zu bleiben. Zur Bewertung hinzugezogen werden darüber hinaus die Kommunikationsfähigkeit des Hundeführers im Umgang und Kontakt mit Klienten im pädagogischen/ therapeutischen Setting. Die einzelnen Anforderungen an die Prüfungsleistung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Paragrafen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Teilnehmer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestalter des Hundes zu Ausbildungsbeginn 12 Monate.
- (3) Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Namen, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Besuchs- Therapie-, bzw. Schulhundes", Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. Euro). Ein aktueller Zahlungsnachweis ist vorzulegen.
- (4) Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TschG werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- (5) Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand für die Beurteilung vorzustellen.
- (6) Gültige für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden.
- (7) Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht / Gesundheitsbescheinigung.

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung muss vor dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden.
- (2) Das Mindestalter des Hundes muss 12 Monate betragen. Der teilnehmende Hund darf maximal 7 Jahre alt sein.
- (3) Bei Nichtbestehen des Eignungstests besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die Prüfung kann 1-mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (4) Das Mensch-Tier-Team gilt als geeignet, wenn in der Prüfung mindestens 17 von 20 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (5) Ein einmaliges aggressives Verhalten, kopflose Fluchttendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ des Eignungstests.
- (6) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (7) Der Hund sollte durch den Hundeführer zu keiner Handlung gezwungen werden. Um ein Verhalten zu unterbinden, darf der Hund körpersprachlich begrenzt werden. Es wird grundsätzlich ein höflicher Umgang mit dem Hund erwartet. Sollte der Hund vom Besitzer streng angesprochen werden, um die Signalgebung durchzuführen, wird der Teilnehmer einmalig ermahnt.
- (8) Der Hund darf bei Schreckreizen mit Bellen reagieren. Eine Vorwärtstendenz ist unerwünscht und gilt als nicht bestanden. Ist der Hundeführer in der Lage den Hund rechtzeitig aufzufangen und umzulenken, gilt dies als bestanden.
- (9) In Fällen, in denen ein Hund den Prüfer anknurrt, begleitet von weiteren körpersprachlichen Signalen, die auf Aggression gegenüber dem Prüfer hindeuten und somit eine Distanzierung zum Prüfer anzeigen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

(10) Prüfungsinhalte des Eignungstest:

1. Verhalten gegenüber fremden Menschen
2. Verhalten bei optischen Reizen, wenn der Hundeführer und der Hund an lockerer Leine spazieren.
3. Verhalten bei akustischen Reizen
4. Impulskontrolle bei Bewegungsreiz
5. Berührungen in verschiedenen Intensitäten. Der Hund wird auf die Kontaktaufnahme vorbereitet, indem der Prüfer diesen freundlich anspricht, sich auf die Höhe des Hundes begibt und den Körper und Blick abwendet.
6. Verantwortungsübernahme des Hundeführers/der Hundeführerin
7. Interaktion des Mensch-Tier-Teams
8. Sozialverhalten des Hundes im alltäglichen Umgang
9. Seminarspezifische Besonderheiten

§ 3 Aufbau der Basisausbildung

Das Ausbildungsangebot findet über einen Zeitraum von 4 - 7 Monaten an jeweils einem Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat statt (ausgenommen Ferienkurse). Sie werden in 50 Std. Präsenzzeit (66,5 UE á 45 Min.) und 27 Std. Selbststudium (Hausarbeiten 1, 2, 3, 4, 5 und Literaturstudium, Onlinetutorials, Supervision) auf die Abschlussprüfung vorbereitet. Dies entspricht einem Fortbildungsumfang von 3 ECTS.

§ 4 Schriftliche Basisprüfung

- (1) Die Inhalte der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem Begleitmaterial, aus den Theorie und Praxisseminaren.
- (2) Der schriftliche Teil umfasst einen Katalog aus Multiple-Choice-Fragen (Mehrfachauswahl). Multiple Choice ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Der schriftliche Teil gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden.
- (3) Bei Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Die Teilnahme am praktischen Prüfungsteil ist bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung nicht zulässig. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die Kosten für die Prüfung fallen erneut an. Die schriftliche Prüfung kann 1-mal wiederholt werden. Besteht der Teilnehmer die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (4) Die Prüfung ist mit 60 Minuten angesetzt und es werden 56 Fragen gestellt.
- (5) Aufgabe ist es sämtliche zutreffende Antwortmöglichkeiten anzukreuzen Für jedes richtig gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte vergeben. Für jedes falsch gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte abgezogen.
- (6) Die schriftliche Prüfung wird über das Online-Portal <https://nettehunde.lernerfolg.info/> durchgeführt. Bei der Verwendung des Online-Dienstes, müssen sich die Teilnehmer vorab anmelden. Die beigefügte Datenschutzerklärung ist zu beachten. Es wird ein eigenes Smartphone, Tablet oder Laptop zur Absolvierung der Prüfung benötigt.

§ 5 Praktische Fähigkeitsprüfung des Mensch-Hund-Teams

- (1) Sozialverhalten im direkten und indirekten Kontakt mit Menschen
- (2) Spezialfähigkeiten
- (3) Impulskontrolle
- (4) Verantwortungsübernahme des Hundeführers/der Hundeführerin
- (5) Interaktion des Mensch-Tier-Teams
- (6) Sozialverhalten im alltäglichen Umgang

(7) **Bewertungsgrundlage**

1. Bei Punkt 1 bis 3 ist jeweils ein Korrekturversuch erlaubt.
2. Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung unabhängig, ob vor, während oder nach der Beurteilung führt zum gänzlichen Ausschluss bzw. Aberkennung der Beurteilung.
3. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die praktische Prüfung kann 1-mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
4. Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 13 von 16 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
5. Grundsätzlich gilt in den Prüfungssituationen, dass ein akustisches Signal und Handzeichen gleichzeitig bzw. überlagernd gegeben werden dürfen. Dieses wird als ein Signal bewertet. Werden diese deutlich nacheinander gegeben, gilt dieses als eine einmalige Korrektur.
6. Der Hund darf nicht angefasst werden, um ein Signal durchzuführen/durchzusetzen (negative Verstärkung). Zum Beispiel auf den Rücken oder Hintern tippen, damit sich der Hund setzt.
7. Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
8. Der Hund sollte durch den Hundeführer zu keiner Handlung gezwungen werden. Um ein Verhalten zu unterbinden, darf der Hund körpersprachlich begrenzt werden. Es wird grundsätzlich ein respektvoller Umgang mit dem Hund erwartet. Sollte der Hund vom Besitzer streng angesprochen werden, um ein Signal durchzuführen, wird der Teilnehmer einmalig ermahnt. Wird der Besitzer zum 2. Mal ermahnt gilt die Prüfung als durchgefallen.
9. Der Hund darf bei Schreckreizen mit Bellen reagieren. Eine Vorwärtstendenz ist unerwünscht und gilt als nicht bestanden. Ist der Hundeführer in der Lage den Hund rechtzeitig aufzufangen und umzulenken, gilt dies als bestanden.
10. In Fällen, in denen ein Hund den Prüfer anknurrt, begleitet von weiteren körpersprachlichen Signalen, die auf Aggression gegenüber dem Prüfer hindeuten und somit eine Distanzierung zum Prüfer anzeigen, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
11. Aggressives Verhalten, kopflose Fluchttendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ der Prüfung.

§ 6 Hausarbeiten/ Selbststudium

- (1) Der Umfang der Hausarbeiten und Selbststudiums umfasst 27 Stunden.
- (2) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur, Onlinetutorials und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit, sowie zusätzliche weiterbildungsspezifische Anforderungen sind in den Arbeitsblättern festgelegt.
- (3) Nur bei form- und fristgerechter Einreichung der Hausarbeiten ist die Zulassung zur Prüfung möglich. Hausarbeiten werden online über den zugewiesenen „Microsoft OneDrive-Ordner“ oder postalisch via USB-Stick bei NeTTeHunde MG GbR eingereicht. Bei postalischer Übergabe zählt der Einwurf in den Empfänger-Briefkasten als Abgabedatum.

§7 Praktischer Einsatz unter Supervision

- (1) Die Organisation eines Supervisors mit entsprechenden Voraussetzungen obliegt dem Teilnehmer. Der Teilnehmer bestimmt den Supervisor eigenständig. Der anfallende Arbeitsaufwand ist dem Selbststudium hinzuzurechnen. Die Dauer des Einsatzes unter Supervision beträgt 45 Min.
- (2) Der Supervisor verfügt über eine soziale-, medizinische- oder psychologische Vorausbildung, sowie eine abgeschlossene Ausbildung zum Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- oder Schulhundeteam.
- (3) Das Zeugnis des Supervisors ist einzureichen, sowie die schriftliche Stellungnahme des Supervisors über den praktischen Einsatz des Mensch-Hund-Teams. Die Vorlage zur Stellungnahme erhält der Prüfling von NeTTeHunde MG GbR.
- (4) NeTTeHunde MG erhält Zeugnis und Stellungnahme des Supervisors spätestens 10 Werktage vor der Prüfung.
- (5) Nur bei form- und fristgerechter Einreichung des Zeugnisses und der Stellungnahme des Supervisors ist die Zulassung zur Prüfung möglich. Die Dateien werden online über den zugewiesenen „Microsoft OneDrive-Ordner“ eingereicht. Sollte dies nicht möglich oder gewünscht sein ist der Teilnehmer verpflichtet, NeTTeHunde MG GbR über eine postalische Zustellung der Ausarbeitung in Kenntnis zu setzen. Bei postalischer Zustellung müssen den Prüfern USB-Sticks mit den entsprechenden Prüfungsinhalten in 2-facher Ausführung zur Verfügung gestellt werden. Bei postalischer Übergabe zählt der Einwurf in den Empfänger-Briefkasten als Abgabedatum.

§ 8 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Vorlage des Personalausweises.
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest.
- (3) Aktive Teilnahme an der Weiterbildung zum Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- und Schulhundeteam mit min. 80 % Anwesenheit.
- (4) Vollständige Einreichung Gesundheitsnachweis des Hundes, Bescheinigung der Signalkontrolle, Impfnachweis, Versicherungsnachweis, falls vorhanden mind. 2 – jährige Berufsausbildung im Sozial-, Gesundheits-, oder Bildungswesen.
- (5) Die Ausbildungskosten müssen vollständig bei NeTTeHunde MG GbR eingegangen sein.
- (6) Der Hund muss zu Prüfungsbeginn ein Mindestalter von 18 Monaten haben.
- (7) Form- und fristgerechte Einreichung der Hausarbeiten. Mindestens 7 Werktage vor Beginn des nächsten Moduls.
- (8) Bei Ferienkursen gilt die Frist von 7 Werktagen vor der Abschlussprüfung.

§ 9 Anrechnung von bereits abgelegten Prüfungsleistungen aus dem Bereich tiergestützte Therapie

In Absprache mit der Prüfungskommission ist eine Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen möglich.

§ 10 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem anerkannten Hundetrainer gemäß § 11 TschG und einem Prüfer der einen anerkannten Abschluss der Berufsgruppen: Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut, Arzt, Psychologe, Sonderpädagoge, Pädagoge, Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Sozialarbeiter und eine Zusatzqualifikation zum Therapiebegleit-, Pädagogikbegleit-, Besuchs- und Schulhundeteam gemäß ESAAT- oder ISAAT-Richtlinien absolviert hat. Ebenfalls können Fachkräfte für tiergestützte Intervention bzw. Therapie und Pädagogik im Prüfungsausschuss vertreten sein.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Versäumt ein Prüfling den angesetzten Prüfungstermin, gibt er eine Hausarbeit nicht bzw. nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission

mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission die zuvor beschriebenen Abweichungen nicht, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht teilgenommen bzw. erfüllt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 12 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Arbeiten und Dokumentationen sind drei Jahre und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 13 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

Hat der Teilnehmer die Prüfungen bestanden, so erhält sie bzw. er am selben Tag das Zertifikat und ein Zeugnis mit den Ergebnissen.

§ 14 Zertifikatsverlängerung/ Nachprüfung

- (1) Nachkontrollen müssen rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der letzten Beurteilung durch NeTTeHunde MG GbR durchgeführt werden.
- (2) Bei der Nachprüfung handelt es sich um ein praktisches Prüfungsformat. Die Inhalte ergeben sich aus Leistungsnachweisen aus dem Bereich der Signalkontrolle des Hundes, sowie bereits bekannter Prüfungsschwerpunkte aus dem Bereich des Eignungstests sowie der praktischen Abschlussprüfung der Basisausbildung. Dem Prüfling werden zudem zwei theoretische Fragen aus dem Bereich Hundetraining und Tierschutz gestellt.
- (3) Zur Nachprüfung sind folgende Unterlagen beim Prüfer einzureichen:
 - 3.1 Gesundheitszeugnis des Hundes,
 - 3.2 Impfpass des Hundes,
 - 3.3 Versicherungsnachweis des Hundes, sowie aktueller Zahlungsnachweis,
 - 3.4 Alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob das menschliche Team-Mitglied seiner Weiterbildungsverpflichtung im Umfang von 16 Stunden nachgekommen ist.
- (4) Die Nachprüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 19 von 22 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (5) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (6) Die Nachprüfung kann 1-mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für den weiteren Einsatz ungeeignet.
- (7) Aggressives Verhalten, kopflose Fluchttendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ der Prüfung.

§ 15 Erlaubniserteilung

- (1) Das Zeugnis nach Abschluss der Basisausbildung berechtigt die Teilnehmer ohne mind. 2-jährige Berufsausbildung aus dem Bereich des Sozial-, Gesundheits-, oder Bildungswesens den Titel Besuchshund für Schulen und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu tragen.
- (2) Das Zeugnis nach Abschluss der Basisausbildung mit mind. 2-jährige Berufsausbildung aus dem Bereich des Sozial-, Gesundheits-, oder Bildungswesens berechtigt die Teilnehmer den Titel Therapiebegleithund, Pädagogikbegleithund bzw. Schulhund, je nach fachlicher Vorausbildung, zu tragen.
- (3) Zur Zertifikatsverlängerung ist eine jährliche Nachprüfung erforderlich.